



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

EEG-Novelle – Stand und Ausblick

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) war schon immer ein typisches Parlamentsgesetz, das von Mitgliedern des Bundestags wesentlich gestaltet worden ist. Insofern ist zu erwarten, dass auch die anstehende Novelle erst im parlamentarischen Verfahren ihre abschließende Form finden wird. Es bleibt so ein Sandkastenspiel, die Folgen des Inkrafttretens des aktuellen Regierungsentwurfs zu betrachten, da erwartet werden muss, dass noch Änderungen im Gesetz vorgenommen werden. Dies betrifft sowohl die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als auch die eigentlich rechtlichen Regelungen. Insofern sind die Ausschussberatungen nach Ende der Osterpause, Anfang April, für die Zukunft der erneuerbaren Energien von entscheidender Bedeutung. Zurzeit wird erwartet, dass die abschließenden Lesungen des Gesetzes im Bundestag sodann im Juni 2008 stattfinden werden. Geht der bislang ins Auge gefasste Zeitplan auf, ist bereits Anfang August 2008 mit dem Inkrafttreten der Neuregelung zu rechnen. Dies ist zu begrüßen, da – wie die Vergangenheit zeigt die Unsicherheit über die zukünftige Förderung kein Investitionsanreiz war, sondern gerade die Zeiträume vor einer EEG-Novelle kritische Phasen der Entwicklung waren.

Zu den abschließenden Regelungen des EEG lässt sich heute wenig sagen, jedoch

zeigen die Empfehlungen des Bundesrates aus Februar 2008 bereits heute – aus Ländersicht – einige Entwicklungen auf, die möglicherweise fortgeführt werden. Insofern bleibt die Gegenstellungnahme der Bundesregierung abzuwarten.

1. Virtuelle Kraftwerke

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, den Entwurf um § 33a zu ergänzen, der eine gesonderte Vergütungsregelung für virtuelle Kraftwerke vorsieht. Insofern können unterschiedliche Anlagen zur Erzeugung von Strom „mit einem größtmöglichen Anteil aus erneuerbaren Energieträgern“ zusammengefasst werden. Mit dem Netzbetreiber wird sodann ein spezifisches Leistungsband vereinbart. Für Energiemengen, die oberhalb des Leistungsbandes erzeugt werden, erhält der Anlagenbetreiber einen Systemdienstleistungsbonus. Unterschreitet der Anlagenbetreiber das Leistungsband, wird ein Malus in Abzug gebracht. Zudem soll über einen Technologiefaktor ein positiver/negativer Prozentschlag oder -abschlag auf die Grundvergütung in Ansatz gebracht werden. Sinn der Regelung soll es sein, die Versorgungssicherheit erneuerbarer Energien durch die bedarfsgerechte Einspeisung zu verbessern. Dies ist ein grundsätzlich interessanter Ansatz, jedoch erscheint es problematisch, dass insofern nicht nur Strom aus erneuerbaren Energieträgern zusammengefasst wird und zudem vertragliche Regelungen mit dem Netzbetreiber erforderlich werden. Es wird allzu deutlich, dass die Regelung zurzeit deutlich auf die Interessen der konventionellen Stromerzeuger abgestellt ist. Nur diese im großen Maßstab auftretenden Unternehmen werden ohne weiteres von der Regelung Gebrauch machen können.

2. Biomasse-bedarfsgerecht

Zudem regt der Bundesrat an, § 27 EEG-Entwurf für Biomasseanlagen insofern zu verändern, dass ein Bonus-/Malusvergü-

Aktuelles

EEG-Novelle: Die Zeit wird knapp!

Die Novellierung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) ist für den 01.08.08 geplant. Noch ist nicht absehbar, ob der Zeitplan tatsächlich eingehalten werden kann. Vorgesehen sind die folgenden Termine:

- 14.11.07
Anhörung der Verbände
- 05.12.07
Kabinettsentwurf
- 01.01.08
Bundratsausschüsse besprechen den Kabinettsentwurf
- 15.02.08
Stellungnahme des Bundesrats
- 21.02.08
Erste Lesung im Bundestag
- 01.06.08
Zweite und dritte Lesung im Bundestag
- 01.08.08
Geplantes Inkrafttreten der EEG-Novelle

tungssystem eingeführt wird, dass die Zeiträume der Einspeisung berücksichtigt. Weil Biomasseanlagen geeignet sind, bedarfsorientiert Strom zu erzeugen, soll durch die technische Vergrößerung von Gasspeicher und Generator durch ein gesetzlich vorgegebenes Lastmanagement mehr Regelernergie erzeugt werden. Die gesetzliche Begründung sieht vor, dass der Bonus zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr

Unsere Themen

- EEG-Novelle - Stand und Ausblick
- Aus dem Rahmen gefallen?
- Die „kleine“ Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes oder: Nach der Novelle ist vor der Novelle
- Aktuelle Rechtsprechung

und ein Malus in der Nachtzeit fällig werden könnte. Der Bundesrat möchte das Verhältnis zwischen Bonus und Malus so wählen, dass bei kontinuierlicher Lieferung keine Erhöhung oder Verminderung der Vergütung stattfindet. Insoweit kann mit Investitionen in die Anlage eine Optimierung der Erlöse erzielt werden, wenn die Einspeisung in Zeiten erhöhter Nachfrage erfolgt. Die Regelung soll allein auf Anlagen mit einer Leistung einschließlich bis 500 kW begrenzt bleiben. Zwar ist auch hier der Ansatz interessant, jedoch werden wiederum die Interessen, die hinter dem Vorschlag stehen, sehr deutlich. Auch hier geht es darum, die Netzbetreiber vor möglichen Aufwendungen zu schützen.

3. PV auf Garage

In Bezug auf Photovoltaikanlagen regelt das Gesetz, dass auch Parkplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze) durch eine entsprechende Überdachung mit Photovoltaikmodulen als Anlagen an oder auf Gebäuden gelten. Grund dieser Regelung ist, dass die Inanspruchnahme neuer Freiflächen insoweit nicht erforderlich ist und auf einer bereits genutzten Fläche Energie gewonnen werden kann. Die Regelung ist zu begrüßen.

4. Direktvermarktung

Der Bundesrat bittet zudem zu überprüfen, ob eine Direktvermarktung von Strom

aus erneuerbaren Energien auch über eine neue Art der Vergütung gefördert werden kann, die sich aus den Komponenten Marktpreis und einer zusätzlichen Direktvermarktungsprämie zusammensetzen soll. Ziel ist es hier, die Marktfähigkeit der erneuerbaren Energien zu fördern und vor allem das Potential von Windstrom, Wasserkraft und Biomasse durch die Direktvermarktung zu erhöhen. Die Option einer solchen Vergütung könnte den Investitionen der erneuerbaren Energien einen zusätzlichen Schub geben. Dabei soll das Prämienmodell nur eine Option zur Festvergütung sein, damit das Risiko der Inanspruchnahme minimiert wird.

5. Teilweise erneuerbar

Der Bundesrat hat zudem vorgeschlagen, dass Betreibern von Blockheizkraftwerken die Möglichkeit offen stehen soll, sowohl herkömmliches Biogas als auch konventionelle Brennstoffe zu verbrennen. Auch ein zeitweiliger Betrieb mit Erdgas ist bislang ausgeschlossen. Um die Flexibilität der Nutzung zu erhöhen, schlägt der Bundesrat vor, dass über ein Einsatzstofftagebuch mit Angaben und Belegen über die Art und Menge der angesetzten Gase ein Nachweis geführt wird, wie viel Biomasse eingesetzt wurde.

Die EEG-Vergütung soll sich sodann nur auf den Anteil der eingesetzten Biomasse beschränken. Im Hinblick auf die Substratknappheit ist dies ein grundsätzlich nach-



Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.

vollziehbares Anliegen. Jedoch zeigt sich auch hier, dass die Interessen der typischen Versorgungswirtschaft in den Vorschlägen starke Berücksichtigung fanden.

In den Vorschlägen des Bundesrates finden sich interessante Ansätze. Wie jedoch oben bereits erwähnt, bleibt abzuwarten, wie sich die rechtliche und wirtschaftliche Förderung der erneuerbaren Energien zukünftig gestaltet. Die Einbrüche auch und gerade im Bereich der Aufstellung neuer Windenergieanlagen lassen es nicht unwahrscheinlich werden, dass die Vergütungssätze nach oben hin angepasst werden. Dafür setzen sich zumindest die betroffenen Verbände massiv ein.

Aktuelle Rechtsprechung

Der Ast, auf dem man sitzt

Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 21. Februar 2008 - 7 A 227/05

Städtebauliche Verträge mit Gemeinden enthalten oft Regelungen über den Sitz der Betreibergesellschaft. Hintergrund ist, dass sich die Gemeinde die aus dem Projekt anfallende Gewerbesteuer sichern will. In der von Blanke Meier Evers erwirkten Entscheidung wollte eine Gemeinde die Betreibergesellschaft eines Windparks dazu verpflichten, ihren Sitz im Gemeindegebiet zu nehmen. Das Verwaltungsgericht hat dazu festgestellt, dass die Verpflichtung eines Vorhabenträgers, seinen Betriebssitz im Bereich der Gemeinde zu nehmen und zu belassen, sowohl gegen das verwaltungsverfahrensrechtliche Kopplungsverbot als auch gegen das Gebot der Zweckbindung aus § 56 VwVfG verstößt. Der Zweck, ein erhöhtes Gewerbesteueraufkommen zu erzielen, findet keine Rechtfertigung in den Regelungen über städtebauliche Verträge. Zudem fließt die vermehrte Gewerbesteuer nicht für einen bestimmten Zweck, sondern in den allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde. Vereinba-

rungen über derartige Zahlungen sind mangels konkreter Zweckbestimmung unwirksam.

Netzverknüpfungspunkt

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. November 2007 - VII ZR 306/04

Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass es für die Abgrenzung für die vom Anlagenbetreiber zu tragenden Netzanschlusskosten und für die Kosten des Netzausbaus darauf ankommt, wo der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt liegt. Hierbei ist ein Kostenvergleich anzustellen. Selbst wenn auf dem Grundstück bereits eine Niederspannungsleitung vorhanden ist, ist diese nicht zwangsläufig die wirtschaftlich vorteilhafteste Art, die Anlage ans Netz anzubinden. Wenn eine Einspeisung auf der Mittelspannungsebene erfolgt, ist möglicherweise auch ein anderer Netzverknüpfungspunkt der gesetzlich vorgegebene.

Kosten der Dienstbarkeit

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 8. Januar 2008 - 32 Wx 192/07

Die Kosten für die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten,

die letztlich separates Eigentum an Anlagen ermöglichen, bringen immer wieder Probleme. Entsprechend der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte hat nun auch das OLG München festgestellt, dass die Bemessung der Gebühren für die Eintragung der Dienstbarkeit - hier eine Photovoltaikdachanlage - nicht anhand der Einspeisevergütung für die elektrische Leistung, sondern anhand des hierfür üblichen, mindestens jedoch des vereinbarten Pachtzinses zu bemessen ist. Wird zugunsten der finanzierenden Bank eine Vormerkungssicherung des Anspruchs, einen neuen Begünstigten zu benennen, eingetragen, ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, nur die Hälfte des Wertes der möglichen neuen Dienstbarkeit festzusetzen.

Umweltverträglichkeit ohne Prüfung

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 21. Januar 2008 - 4 B 35/07

Eine alte und auch immer wieder im Nachbarstreitverfahren aufgeworfene Frage ist, ob sich Nachbarn auf Fehler oder das Unterlassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung berufen können. Insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich festgestellt, dass das bloße formelle Fehlen einer standortbe-

Aus dem Rahmen gefallen?

Rechtsanwältin Britta Oberst

Gericht korrigiert Auslegung der Biomasseprivilegierung

Die vereinfachte Zulassung von Biomasseanlagen im Außenbereich ist seit Mitte 2004 in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB geregelt. Die Auslegung dieses Zulassungstatbestands ist umstritten. In der Privilegierungsvorschrift findet sich insbesondere die Wendung, dass eine Zulassung der Biogasanlage nur dann erfolgen könne, wenn diese „im Rahmen“ eines anderen privilegierten, insbesondere landwirtschaftlichen Betriebs errichtet und betrieben wird. Die Verwaltungen der Bundesländer folgern aus dieser Wendung insbesondere, dass eine dauerhafte Verbindung zwischen dem sog. Basisbetrieb und der Biogasanlage bestehen muss. Teilweise wird sogar eine Betreiberidentität gefordert; jedenfalls soll der Landwirt bestimmenden Einfluss auf den Betrieb der Biomasseanlage haben. Das Verwaltungsgericht Mainz (Az: 6 L 113/05) hat sogar entschieden, dass die Privilegierung der Biomasse im Außenbereich daran geknüpft sei, dass die Biomasseanlage einem landwirtschaftlichen Betrieb untergeordnet ist.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 21. November 2007 (Az: 1 A 10253/07) die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mainz aufgehoben und einige grundsätzliche Aussagen zu relevanten Fragen bei Auslegung des Privi-

legierungstatbestands getroffen. Im entschiedenen Fall war die Biomasseanlage an einer Hofstelle errichtet, deren Inhaber allein Energiepflanzen zur Beschickung der Biomasseanlage anbaute. Die Benutzung eines Wirtschaftsweges, der die Hofstelle mit der geplanten Biogasanlage verband, war durch ein Verkehrsschild auf Fahrzeuge bis maximal 5,5 t beschränkt. Der Kläger befuhr den Wirtschaftsweg jedoch bereits zum Zeitpunkt der Genehmigungsantragstellung mit größeren Landmaschinen.

Das Gericht befasst sich zunächst mit der Frage, wann eine Biomasseanlage „im Rahmen“ eines landwirtschaftlichen Betriebs betrieben wird. Ausweislich der gesetzgeberischen Intention solle mit der Privilegierung die Möglichkeiten für die Zulassung von Biomasseanlagen erweitert werden, so dass nicht auf die Rechtsprechung zur so genannten mitgezogenen Privilegierung zurückgegriffen und eine dienende Unterordnung der Biomasseanlage unter den landwirtschaftlichen Betrieb nicht gefordert werden könne. Biogasfabriken könnten bereits durch die gesetzliche Beschränkung der maximalen elektrischen Leistung im Außenbereich nicht entstehen.

Es sei auch nicht erforderlich, dass der Betreiber der Biogasanlage bereits bei Antragstellung fest abgeschlossene Substratlieferverträge mit kooperierenden nahen Betrieben vorlegt, um nachzuwei-

sen, dass mehr als die Hälfte der verwandten Einsatzstoffe in der näheren Umgebung erzeugt werden. Es dürfe weder eine konkrete Benennung jeder einzelnen Parzelle, die zur Produktion der Biomasse eingesetzt werden soll, gefordert werden, noch die Festlegung der darauf - dauerhaft - zu ziehenden Früchte. Ausreichend sei, wenn aufgrund einer Prognose anzunehmen ist, dass die verwendeten Substrate während der voraussichtlichen Betriebsdauer in der näheren Umgebung der Anlage erzeugt werden können.

Abschließend enthält das Urteil noch Ausführungen zur ausreichenden Erschließung einer Biogasanlage. Die Entwicklung der Landwirtschaft habe die das zulässige Gesamtgewicht beschränkenden Verkehrsschilder überholt, so dass die Eigentümer der durch die Wege erschlossenen landwirtschaftlichen Grundstücke diese auch mit größeren Maschinen nutzen können müssen. Insoweit sei auch die Biogasanlage mit entsprechenden Fahrzeugen erreichbar und damit erschlossen.

Die Entscheidung betrifft einige Kernfragen der Privilegierung und ist insoweit von grundsätzlicher Bedeutung. Die Revision wird durchgeführt, so dass zu erwarten ist, dass zu den Streitgegenständlichen Fragen bald ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt, das über den konkreten Einzelfall hinaus rechtsgrundsätzliche Aussagen zur Auslegung der Biomasse-Privilegierung treffen wird.

zogenen Vorprüfung keinen Mangel darstellt, wenn nicht dargelegt wird, dass der Nachbar auch inhaltlich durch die Entscheidung verletzt werden kann. Vorliegend waren die Immissionen der Windenergieanlagen jedenfalls zulässig und für den Nachbarn zumutbar. Auch europäisches Recht fordert nicht, dass eine unterlassene Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, da Verfahrensfragen der Zuständigkeit jedes Mitgliedstaates unterliegen. Es ist nicht zu bemängeln, wenn das deutsche Recht die Nachholung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nur verlangt, wenn die Möglichkeit besteht, dass ihr Fehlen Einfluss auf die Genehmigungsentscheidung gehabt hat.

Optisch bedrängt?

Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 20. Februar 2008 - 8 B 196/08

Das Gericht hat das Vorhaben eines von Blanke Meier Evers vertretenden Windenergieanlagenbetreibers für rechtmäßig erachtet, obwohl sich Nachbarn durch die Errichtung der Anlagen und deren Wirkung betroffen fühlten. Das Gericht führt aus, dass bei der Beurteilung optisch bedrängender Wirkung durch Windenergieanlagen keine schematische Betrachtung

geboten sei, sondern immer die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden müssen. Auch abstrakte Abstandsvorgaben machen davon nicht frei. Das Gericht berücksichtigte insoweit auch, dass die genehmigte Windenergieanlage süd-/südwestlich des Grundstücks des Nachbarn liegt und damit wegen der vorherrschenden Hauptwindrichtung zumindest nicht überwiegend die volle Rotorfläche von dessen Wohngebäude aus wahrzunehmen ist. Zudem sind den Nachbarn Anpflanzungen auf ihren Grundstücken zuzumuten und möglich, die die Wirkungen der Windenergieanlagen mindern.

Artenschutz

Verwaltungsgericht Cottbus, Urteil vom 13. Dezember 2007 - 3 K 1923/03

Gerade bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen Belange des Artenschutzes keine geringe Rolle. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts hebt sich von anderen Entscheidungen zu dieser Fragestellung äußerst positiv ab. Das Gericht geht davon aus, dass Tötungs- und Störungsverbote des Naturschutzrechts erst dann eingreifen, wenn durch die Errichtung der Windenergieanlagen eine absichtliche Tötung geschützter Arten angenommen werden kann und die Errichtung dennoch vorgenommen wird. Liegen

die Windenergieanlagen in einem Abstand, der nicht als Tabubereich einzuschätzen ist, greifen regelmäßig artenschutzrechtliche Verbote nicht. Für den Rotmilan ging das Gericht davon aus, dass ein Tabubereich von 1.000 m, gerechnet um den Nistbereich bzw. die Brutstätte, von Windenergieanlagen freizuhalten sei. Eine gesonderte Gefährdung außerhalb dieses Tabubereichs ist grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich relevant.

Einspeisemanagement

Landgericht Halle, Urteil vom 31. Januar 2008 - 12 O 64/07

Das Gericht hat festgestellt, dass ein Betreiber einer EEG-Anlage seine Anlage nur dann mit einer Vorrichtung zur Einspeiseregulierung ausstatten muss, wenn das Netz vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien ausgelastet ist. Solange dies nicht der Fall ist, kann der Netzbetreiber nicht verlangen, dass die Anlage am Netzsicherheitsmanagement teilnimmt. Die Entscheidung verwundert nicht, sie gibt vielmehr die gesetzliche Regelung wieder. Hintergrund ist, dass viele Netzbetreiber präventiv in Einspeiseverträgen Regelungen zum Erzeugungsmanagement aufnehmen, was unzulässig ist.



Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziere, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig. Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfi-

nanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Schwedisch und Niederländisch. Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 26 Rechtsanwälte, von denen sich 13 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.

Die „kleine“ Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes oder: Nach der Novelle ist vor der Novelle

Rechtsanwältin Nadine Holzzapfel

Am 18. Dezember 2007 trat nach einer sehr kontrovers geführten Diskussion die sog. „kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft, mit der wesentliche Vorschriften des europarechtlich vorgegebenen Gebiets- und Artenschutzes neu gefasst wurden. Insbesondere das Artenschutzrecht bedurfte nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006, in der Deutschland nach einem sechsjährigen Vertragsverletzungsverfahren verurteilt wurde, wichtige Vorschriften der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie nicht richtig umgesetzt zu haben, einer Neuregelung.

Mit dieser sollte die bestehende Rechtsunsicherheit für naturschutzrechtlich relevante Vorhaben beseitigt und Richtlinienkonformität hergestellt werden - und das, obwohl die ministeriellen Vorbereitungen für eine umfassende Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes im künftigen Umweltgesetzbuch, dessen

Inkrafttreten für Ende 2009 geplant ist, schon weit vorangeschritten sind.

Ogleich es Ziel des Gesetzgebungsprojekts war, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs 1:1 umzusetzen, ist es dem Gesetzgeber nicht gelungen, die bestehenden Missstände zu beseitigen. Vielmehr wurden Regelungen geschaffen, die teilweise zweifelhaft und teilweise ersichtlich nicht richtlinienkonform sind.

Die Neuregelung hat daher letztlich nicht zu der gewünschten Vereinfachung, sondern zu einer weiteren Komplizierung geführt, mit der weder den betroffenen Vorhabenträgern noch dem Artenschutz gedient ist. Für den Rechtsanwender stellen sich nach wie vor zahlreiche klärungsbedürftige Fragen.

Es bleibt daher abzuwarten, welche Lösungen hierfür in der „großen Novelle“, der Integration des Bundesnaturschutzgesetzes in das Umweltgesetzbuch, angeboten werden.

- **Dr. Gernot Blanke**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen
- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. Kirstin Grotheer-Walter**
Gesellschafts- und Steuerrecht
- **Rainer Heidorn**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Britta Oberst**
Gewährleistung, Vertragsgestaltung und Prozessführung
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Lars Schlüter**
Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung
- **Jörg Spelshaus**
Vertragsgestaltung, Gesellschaftsrecht und Prozessführung
- **Nadine Holzzapfel**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht
- **Mirja Häfker**
Gesellschaftsrecht, Recht der erneuerbaren Energien
- **Dr. Silvia Fedra Pestke, LL.M.**
Planungs- und Umweltrecht, Privates Baurecht

Verlag und Herausgeber:

Rechtsanwälte in Partnerschaft
Blanke Meier Evers
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: +49 (0)421 - 94 94 6 - 0
Fax: +49 (0)421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch (verantw.)
Rechtsanwältin Caroline Hattesoht

Druck:

Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle